

November 2009

Kurzarbeitsbetrug als Beihilfe

Es gibt Arbeitgeber, die kassieren Kurzarbeitergeld und lassen ihre Mitarbeiter dennoch voll arbeiten. Das ist rechtswidrig, weil Kurzarbeitergeld voraussetzt, daß im Betrieb nicht oder nicht voll gearbeitet wird, weswegen die Arbeitslosenversicherung auf diesen Arbeits- und Entgeltentfall reagiert.

Wirtschaftskrisenbedingte Trittbrettfahrer aktivieren Mitnahmeeffekte. Das ist (leider) kein Einzelfall. Nürnberger Bundesagenten kontrollieren nicht oder unzureichend, ob in Betrieben, die Kurzarbeitergeld beziehen, auch tatsächlich die Arbeit ruht. Die im Zuge der Wirtschaftskrise gewollte Großzügigkeit der Bundesagenten zeigt belastende Nebenwirkungen.

Ganz abgesehen davon, daß dies ein strafbarer Betrug ist, weil über die Anspruchsvoraussetzung des Kurzarbeitergeldes getäuscht wird, ganz abgesehen davon, daß die Beitragszahler und der quersubventionierende Steuerstaat massiv geschädigt werden, ganz abgesehen davon, daß Schwarzarbeit gemessen hieran Wohltat und nicht Plage ist, dräut ein elementares Folgeproblem: Jede staatliche Lohnsubvention ist zuerst Beihilfe, weil sie unmittelbar die Unternehmen von der Last befreit, bei fehlenden Aufträgen Lohn ohne Arbeit zahlen zu müssen.

Erst recht ist das erschlichene Kurzarbeitergeld eine – notwendig rechtswidrige – Subvention. Als solche unterliegt sie der Europäischen Beihilfenkontrolle. Hier nun heißt es: „Obacht!“ Die unkontrollierte Kurzarbeitergeld-Gewährung mit verschlossenen Augen kann die Gesamtmaßnahme infizieren und auf Kommissionsebene den Eindruck erwecken, daß das Gesamtpaket aus Verlängerung der Bezugsdauer nebst Entlastung der Unternehmen von Sozialversicherungsbeiträgen und eben der fehlenden Kontrolle eine insgesamt unzulässige Beihilfe des deutschen Staates an die in Deutschland ansässigen Unternehmen ist. Die Folgen wären fatal: Ein jedes Unternehmen müßte das empfangene Kurzarbeitergeld zurückzahlen – unabhängig davon, ob dort gemogelt worden ist. Einige schwarze Schafe gefährden die ganze Herde.

Dementsprechend ist dringend zu fordern, daß die Bundesagenten – notfalls mit ihrer eigenen Polizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit – sich nun der Leistungsseite annehmen und die Kurzarbeitergeldbetrüger aus dem Verkehr ziehen. Wer die Arbeitslosenversicherung derart beschädigt, ist ein Fall für das Arbeitsstrafrecht. Die öffentliche Meinung muß sich – ebenso wie Bundesagentur und Politik – fragen lassen, weswegen die Beitragshinterziehung drastisch verfolgt und geahndet, indes diese ungeheuerliche Leistungerschleichung achselzuckend hingenommen wird.